

MaRisk-Konsultation

Am 26. September 2022 hat die BaFin auf ihrer Homepage den Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk zur Konsultation gestellt (7. MaRisk-Novelle).

Bei den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) handelt es sich um Verwaltungsanweisungen der BaFin zur Ausgestaltung des Risikomanagements in Kreditinstituten. Sie wurden erstmals mit BaFin RS 18/2005 im Dezember 2005 veröffentlicht und zuletzt durch das RS 10/2021 im August 2021 geändert. Die MaRisk sind normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften und stellen eine Selbstbindung der Aufsicht gegenüber den Kreditinstituten dar. Ihr Ziel ist es, den Kreditinstituten Rechts- und Planungssicherheit zu geben, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 25a Abs. 1 KWG zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Bei der diesjährigen Konsultation geht es im Wesentlichen um die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu Vorgaben der Kreditvergabe und Überwachung. Ferner werden Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis eingeführt. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäftes, Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle, die Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice und einzelne überproportionale Regelungen für sehr große Förderbanken.

Im Hinblick auf europäische Initiativen zur Nachhaltigkeit werden nun konkrete Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken – ESG steht dabei für Environmental, Social, and Governance – in die MaRisk aufgenommen werden. Bereits im Dezember 2019 hatte die BaFin das „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ veröffentlicht. Es hatte jedoch noch keinen verbindlichen Charakter und stellte lediglich Best-Practice-Ansätze dar.

Konsultation der 7. MaRisk-Novelle

Im Detail sind folgende Themen adressiert:

1. Übernahme der EBA-Leitlinien für

a) Kreditvergabe und Überwachung

Diesbezüglich ist ein differenziertes Vorgehen geplant: Soweit der bisherige Regelungstext die Anforderungen aus den Leitlinien auch heute schon überwiegend abbildet, werden die konkrete Anforderung oder – bei Klarstellungen – die jeweilige Erläuterung zu dieser Anforderung so ergänzt, dass die Vorgabe der Leitlinie (hiernach) vollumfänglich umgesetzt wird. Bei Neuerungen erfolgt ein Verweis auf die EBA-Leitlinien einschließlich deren Proportionalitätsklausel.

b) Governance requirements for credit granting and monitoring (Abschnitt 4 der Leitlinien)

Themen sind hier das Management der Kreditrisiken, der Strategie, des Risikoappetites, der Risikokultur und der Limitierung, jeweils bezogen auf das Kreditrisiko und die Kreditentscheidungsprozesse. Da die MaRisk diesbezüglich schon ausführliche Regelungen enthalten, begnügt sich die BaFin diesbezüglich mit Ergänzungen und Verweisungen.

c) Loan origination procedures (Abschnitt 5 der Leitlinien)

In diesem Abschnitt erfolgt eine Regelung der Kreditvergabe-Prozesse einschließlich der Auskünfte, Unterlagen und Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung der Kreditnehmer relevant sind. Ebenfalls werden Verbraucherschutzaspekte erfasst. Das Proportionalitätsprinzip richtet sich nach der Finanzierungsart und nur noch eingeschränkt nach der Größe des kreditgebenden Instituts.

d) Pricing (Abschnitt 6 der Leitlinien)

Geregelt sind hier die aufsichtlichen Erwartungen an die risikobasierte Preisgestaltung von Krediten. Da diese Anforderungen schon heute überwiegend in den MaRisk erhoben werden, wird die bisherige Regelung in BTO 1.2 Tz. 9 nur ergänzt. Danach sind relevante Kosten und angemessene Leistungsindikatoren zu bestimmen. Bei der Kostenermittlung ist u. a. die Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Bei den Leistungsindikatoren gilt, dass diese hinsichtlich Größe, Art, Komplexität und Risikoprofil angemessen sein müssen.

e) Valuation of immovable and movable property (Abschnitt 7 der Leitlinien)

Der entsprechende Passus enthält Anforderungen für die Bewertung von Sicherheiten zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sowie die Anforderungen an Überwachung und Neubewertung. Auch gibt es Ausführungen zu unabhängigen Gutachtern. Zum Teil sind die Umsetzungen bereits in der 6. MaRisk-Novelle erfolgt, soweit die Anforderungen auch in den NPE-Leitlinien der EBA enthalten waren. Umzusetzen sind daher nur die darüber hinausgehenden Anforderungen. Insoweit verweist die MaRisk-Novelle auf die entsprechenden Abschnitte der Leitlinien (insbesondere im Bereich der Kreditvergabe).

f) Monitoring framework (Abschnitt 8 der Leitlinien)

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Anforderungen an die laufende Überwachung des Kreditrisikos. Die Neuerungen sind nur in einzelnen Abschnitten enthalten, auf die dann ein Verweis erfolgt.

g) Neuer Abschnitt zu Anforderungen an Modelle (Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4 der Leitlinien; AT 4.3.5 MaRisk-Entwurf)

Im Allgemeinen Teil der MaRisk wird ein neues Modul 4.3.5 aufgenommen, das die Anwendung, Datenqualität, Validierung und Erklärbarkeit von Modellen regeln soll. Die Anforderungen an die Modelle sind technologieneutral. Sie regeln sowohl den Einsatz einfacher Modelle als auch den von fortgeschrittenen Modellen im Bereich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens. Sie schließen damit eine weitere Regelungslücke. Im neuen Abschnitt AT 4.3.5 werden grundlegende Anforderungen genannt, so dass bereits heute bestehende Anforderungen, die z. B. zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gestellt sind, darauf aufbauen können.

h) Besonderheit von Immobilieförderkrediten

Der deutsche Gesetzgeber hat bei Immobilieförderkrediten, die als Förderkredite vergeben werden, den Umfang der (verbraucherschützenden) Kreditwürdigkeitsprüfung bzw. der vorvertraglichen Informationspflicht stark eingeschränkt. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung auf einem dauerhaften Datenträger über die Merkmale der einschlägigen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu informieren. Nach Auffassung der BaFin dürfen weitergehende Anforderungen aus der Wohnimmobilienrichtlinie, die auch in den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 der EBA-Leitlinien adressiert werden, nicht auf solche Immobilieförderkredite angewendet werden.

2. Anforderungen an das (eigene) Immobiliengeschäft

Es sollen Mindestanforderungen an das Immobiliengeschäft der Institute eingeführt werden. Hierzu wird ein neues Modul (BTO 3) in den Besonderen Teil der MaRisk aufgenommen. Vorgesehen ist ein Schwellenwert (2 % der Bilanzsumme oder 10 Mio. Euro), unterhalb dessen auf die Einhaltung der Anforderungen verzichtet werden kann.

Neben den direkten Immobiliengeschäften gelten auch Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen des Instituts im Sinne von § 290 HGB als Immobiliengeschäft des Instituts. Den Tochterunternehmen sind insoweit Unternehmen gleichgestellt, auf die Institute gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Lediglich Immobiliengeschäfte, die überwiegend dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, sind ausgenommen.

Wie im Kreditgeschäft gilt auch hier als maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge einschließlich der Geschäftsleitung. Bei der Entscheidung, ein Immobiliengeschäft einzugehen, sind zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge einzuholen.

Hinsichtlich der Kompetenzen und der Prozesse gelten die Kreditregelungen analog: Es muss eine klare und konsistente Kompetenzordnung für Entscheidungen im Immobiliengeschäft geben. Zudem sind Prozesse und Bearbeitungsgrundsätze für Immobiliengeschäfte zu formulieren. Auch sind Bearbeitungskontrollen einzurichten und die für das Risiko eines Immobiliengeschäfts bedeutsamen Aspekte vor Immobilienerwerb oder -errichtung zu analysieren und zu beurteilen.

3. Geschäftsmodellanalyse

Zu AT 4.2 MaRisk erfolgt die Klarstellung, dass die Institute beurteilen sollen, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt oder ob Anpassungsbedarf am Geschäftsmodell besteht und strategische Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

4. Handel im Homeoffice

Handelsaktivitäten im Homeoffice sollen dauerhaft zugelassen werden. Entsprechende interne Vorgaben müssen existieren. Auch wenn das Handelsgeschäft teilweise an häuslichen Arbeitsplätzen vorgenommen wird, ist stets eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen zu gewährleisten. Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregelungen sorgen oder wRegelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.

5. Berücksichtigung von ESG-Risiken

Die MaRisk-Novelle übernimmt die Leitplanken aus dem Merkblatt zu Nachhaltigkeitsrisiken nunmehr in den Regelungstext und stellt damit prüfungsrelevante Anforderungen auf. Die Unternehmen sollen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken einen ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil angemessenen Ansatz entwickeln. Den Instituten wird aufgegeben, bisherige Prozesse anzupassen und neue Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln, zumal sich sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken sehr kurzfristig realisieren können.

ESG-Risiken werden definiert als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens haben kann. ESG-Risiken sind kein isoliertes Risiko, sondern wirken als Risikotreiber auf die bekannten Risiken Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken ein.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken sind verschiedene plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete Szenarien zugrunde zu legen und ist ein angemessen langer Zeitraum zu wählen. Diese Beurteilung erfolgt, soweit sinnvoll und möglich, auch quantitativ.

Den Auswirkungen der durch den Klimawandel und die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehenden Risiken (z. B. durch soziale Folgen) ist im Rahmen einer zukunftsgerichteten Betrachtung sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive Rechnung zu tragen. Ein Abstellen auf vorhandene Datenhistorien ist nicht ausreichend.

In BTO 1.2, Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft, wird eingefügt, dass die EBA-GL 2022/06 in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance zu beachten sind. Auch soll in den Risikoberichten über die Auswirkung von ESG-Risiken informiert werden, dies gilt insbesondere für den Gesamtrisikobericht nach BT 3.2 Tz. 1, in dem auf die Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessenen langen Zeitraum einzugehen ist.

6. Regelungen für bedeutende Förderbanken

Hinsichtlich der Förderbanken hat die BaFin die Regelungen des AT 4.4.1 Tz. 5 zur Exklusivität der Risikoccontrollingfunktion und des AT 4.4.2 Tz. 4 zur eigenständigen Compliance-Einheit identifiziert, die auf große Förderbanken angewendet werden sollen. Aus Sicht der BaFin ist eine Förderbank groß, wenn ihre Bilanzsumme mindestens 70 Mrd. Euro beträgt.

Es bestand die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2022. Seitens der Verbände und der Interessenvertretungen wurde die Konsultation kommentiert, so dass jetzt abzuwarten bleibt, welchen finalen Inhalt die MaRisk-Novelle haben wird.



Jörg Scharditzky

Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de

Ausblick

Wir gehen davon aus, dass den Instituten hinsichtlich der Neuerungen in der MaRisk-Novelle wieder eine Übergangsfrist zur Umsetzung eingeräumt wird, während Klärstellungen ab Veröffentlichung der neuen MaRisk-Novelle gelten werden.

Wir werden unseren Kunden, wie auch bei der letzten MaRisk-Novelle, wieder einen Quick-Check zur Bearbeitung der MaRisk-Novelle zur Verfügung stellen, nachdem diese final veröffentlicht wurde. ■